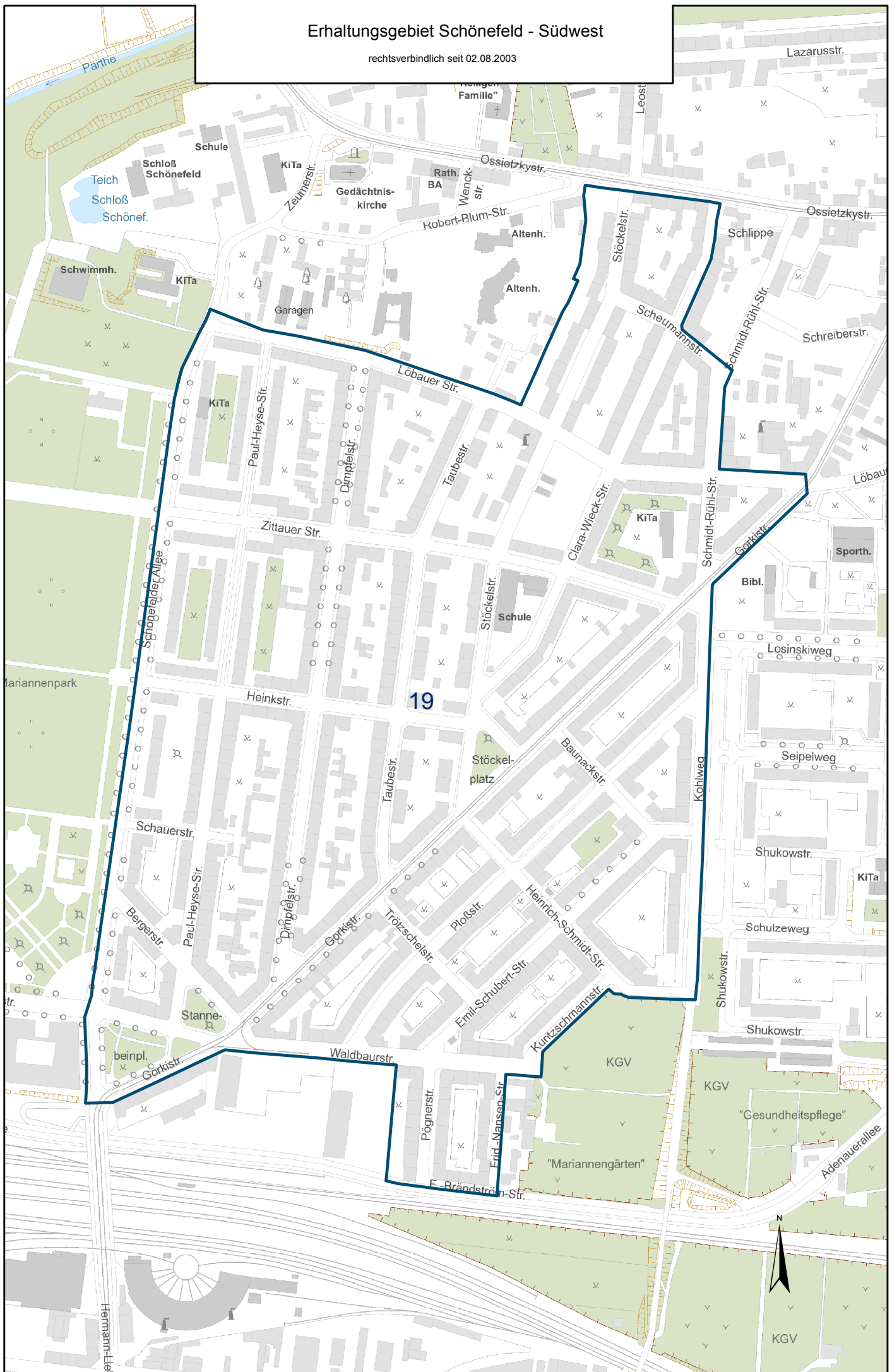


Erhaltungsgebiet Schönefeld - Südwest

rechtsverbindlich seit 02.08.2003





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG

RB

Drucksache Nr. III/2934

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1341/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Schönefeld-Südwest"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Schönefeld-Südwest".

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig, 30.6.03



Votum: 56/0/0

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Schönefeld - Südwest"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Zur Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches ergehen folgende Hinweise:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über einen Teilbereich der Gemarkung Schönefeld.
2. Die Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Grenze der Löbauer Straße (Flurstück 338) zwischen westlicher Grenze der Zeumerstraße und westlicher Grenze des Grundstückes Stöckelstraße 32 (südwestlicher Flurstückspunkt des Flurstückes 32 a), weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Grundstücke westlich der Stöckelstraße (westliche Grenze der Flurstücke 32 a, b, c und 34) bis zum nordwestlichen Flurstückspunkt des Flurstückes 34, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Ossietzkystraße (Flurstück 165/1) bis zur östlichen Grenze der Klara-Wieck-Straße (nordöstlicher Flurstückspunkt des Flurstückes 51), in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Clara-Wieck-Straße (Flurstücke 51, 163) bis zur Scheumannstraße, in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Scheumannstraße (Flurstück 36/2) bis zur östlichen Grenze der Schmidt-Rühl-Straße (Flurstück 163 b), weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Schmidt-Rühl-Straße bis zum Schnittpunkt Schmidt-Rühl- /Löbauer Straße, weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Löbauer Straße (Flurstück 269 a) bis zum Schnittpunkt Löbauer- /Gorkistraße (nordöstlicher Flurstückspunkt des Flurstückes 305/1);

im Osten: vom o.g. Flurstückspunkt in gerader südwestlicher Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 84 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Kohlweges (Flurstück 305/2), entlang der östlichen Grenze des Kohlweges bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen Grenze der Heinrich-Schmidt-Straße (Flurstück 265/2) mit der östlichen Grenze des Kohlweges;

im Süden : vom o.g. Schnittpunkt aus in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Heinrich-Schmidt-Straße bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Kuntzschmannstr. (Flurstück 265/6), entlang dieser Grenze und der östlichen Grenze der Waldbaurstraße (Flurstück 265/4) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Waldbaurstraße, entlang der südlichen Grenze der Waldbaurstraße bis zum Schnittpunkt mit der Fridtjof-Nansen Straße, entlang der östlichen Grenze der Fridtjof-Nansen-Str. (Flurstück 262/1) und der östlichen Grenze der Elsa-Brandström-Str. bis zum südöstlichen Flurstückspunkt des Flurstückes 262/2, entlang der südlichen

Grenze der Elsa-Brandström-Straße (Flurstück 262/2), der Pögnerstr. (Flurstück 265/5) und des Flurstückes 265 h bis zum südwestlichen Flurstückspunkt dieses Flurstückes, weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 265 h, 360 bis 367 bis zum nordwestlichen Flurstückspunkt des Flurstückes 367, weiter entlang der südlichen Grenze der Waldbaurstraße (Flurstück 265/4), entlang der südöstlichen Grenze der Gorkistraße (Flurstück 304/2) bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der Schönefelder Allee (südwestlicher Flurstückspunkt des Flurstückes 303) und

im Westen: durch die westliche Grenze der Schönefelder Allee (Flurstück 303) und der Zeumerstraße (Flurstück 161) bis zum Schnittpunkt mit der geraden Verlängerung der nördlichen Grenze der Löbauer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig,

